



Kantonsrat

Sitzung vom: 13. September 2011, vormittags

Protokoll-Nr. 363

Nr. 363

Anfrage Omlin Marcel und Mit. über die Verhandlungen der Finanzdirektorenkonferenz im Zusammenhang mit den Ausschüttungen der Gewinne der Schweizerischen Nationalbank an die Kantone (A 825). Schriftliche Beantwortung

Die schriftliche Antwort des Regierungsrates auf die am 21. Februar 2011 eröffnete Anfrage von Marcel Omlin über die Verhandlungen der Finanzdirektorenkonferenz im Zusammenhang mit den Ausschüttungen der Gewinne der Schweizerischen Nationalbank an die Kantone lautet wie folgt:

"Zu Frage 1: Welche rechtliche oder staatspolitische Verpflichtung oder Legitimation gibt es, die Empfehlungen der FDK auch im Kanton Luzern umzusetzen?"

Die Finanzdirektorenkonferenz (FDK) hat keine Rechtsetzungskompetenz. Die Rechtsetzungskompetenz für kantonales Recht liegt bei den Kantonen. Im Kanton Luzern ist Ihr Rat die gesetzgebende Behörde.

Die FDK stellt gemäss ihren Statuten ein Verbindungsorgan der Vorsteherinnen und Vorsteher der Finanzdepartemente der Kantone dar. Die FDK bezweckt die Koordination sowie die Behandlung finanz- und steuerpolitischer Fragen, die für die Kantone von gemeinsamem Interesse sind. Sie nimmt insbesondere die Interessen der Kantone im finanziellen Bereich gegenüber dem Bund wahr, fördert die Zusammenarbeit der Kantone unter sich und mit dem Bund auf dem Gebiet der öffentlichen Finanzen durch gemeinsame Lösungen und Projekte, und informiert und dokumentiert die Kantone und die Öffentlichkeit über gesamtschweizerische Finanz- und Steuerfragen. Beschlüsse von grösserer politischer Bedeutung werden durch die FDK-Plenarversammlung gefasst.

Zu Frage 2: Wie steht die Luzerner Regierung grundsätzlich zu den Empfehlungen und den Beschlüssen der entsprechenden Konferenzen (FDK, EDK, etc.)?"

Die Empfehlungen und Beschlüsse der Fachdirektorenkonferenzen sind das Ergebnis einer Zusammenarbeit zwischen den Kantonen in bestimmten Bereichen. Wenn das zuständige Departement hinter den Beschlüssen und Empfehlungen stehen kann und sie den kantonalen Interessen entsprechen, werden sie grundsätzlich umgesetzt. Häufig sind sie auch als Orientierungshilfe zu verstehen oder sie tragen dazu bei, bei einzelnen Fragen koordiniert vorzugehen oder bestimmte Leistungen einheitlich zu erbringen.

Zu Frage 3: Wie kann der Kantonsrat, sprich die Luzerner Bevölkerung, auf Beschlüsse und Anträge dieser Konferenzen Einfluss nehmen?"

Gemäss § 55 der Kantonsverfassung ist es Aufgabe unseres Rates, den Kanton nach innen und aussen zu vertreten sowie die Beziehungen mit den Behörden inner- und ausserhalb des Kantons zu pflegen. In diesem Zusammenhang gilt es auch die durch Vorstösse und Beschlüsse Ihres Rates und Abstimmungsergebnisse vorgegebenen Leitlinien zu beachten.

Zu Frage 4: Müssen Beschlüsse dieser einzelnen Konferenzen in den entsprechenden Kantonen analog von Staatsverträgen auf Stufe Bund von Parlament und / oder Souverän ratifiziert werden?"

Beschlüsse der Fachdirektorenkonferenzen sind für die einzelnen Kantone nicht bindend und müssen deshalb auch nicht ratifiziert werden. Es handelt sich jeweils um Empfehlungen oder

um Absprachen in Bezug auf ein koordiniertes Vorgehen. Eine Rechtsverbindlichkeit entsteht erst, wenn die Kantone untereinander Verträge abschliessen. Die Kompetenzen für den Abschluss von interkantonalen Verträgen oder Verträgen mit rechtsetzendem Inhalt liegen je nach Zuständigkeitsregelung bei den Kantonsregierungen oder den Kantonsparlamenten, nicht jedoch bei Fachdirektorenkonferenzen.

Zu Frage 5: Nach Aussage des Vorstehers der FDK wird seitens der Konferenz Entgegenkommen in Bezug auf Einhaltung der laufenden Ausschüttungsverträge signalisiert. Wie steht die Regierung des Standes Luzern zu diesen Aussagen beziehungsweise wie steht der Finanzdirektor zu diesen Aussagen und Versprechungen?

Gemäss Artikel 31 des Nationalbankgesetzes (NBG) fällt der Betrag des Bilanzgewinns, der die Dividendenausschüttung übersteigt, zu einem Drittel an den Bund und zu zwei Dritteln an die Kantone. Da die effektive Gewinnausschüttung gemäss Nationalbankgesetz mittelfristig ver steigert werden muss, regeln das eidgenössische Finanzdepartement (EFD) und die Schweizerische Nationalbank (SNB) die Eckwerte für die Ausschüttung jeweils in einer Vereinbarung. Die Kantone werden vorgängig informiert.

Der den Kantonen zufallende Anteil wird unter Berücksichtigung ihrer Wohnbevölkerung verteilt. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten nach Anhörung der Kantone. Die Kantone können also direkt keinen Einfluss auf die Vereinbarung zwischen EFD und SNB nehmen.

Zu Frage 6: Könnte es auch geschehen, sollten sich die Verluste der SNB weiter derart entwickeln, dass die Kantone und die Eidgenossenschaft - sie sind die Eigentümerin der SNB - selber Kapital einschiessen müssten?

Bei der SNB handelt es sich um eine spezialgesetzliche Aktiengesellschaft. (Art. 1 NBG). Die Aktiengesellschaft Schweizerische Nationalbank kann nur mittels Bundesgesetz aufgelöst werden (Art. 32 NBG). Dieses regelt auch das Liquidationsverfahren.

Zu Frage 7: Wer erteilt den Abgeordneten der Luzerner Regierung die Aufträge und die Kompetenzen zu den Verhandlungen in den einzelnen Konferenzen?

Die Mitglieder der Regierung sind im Rahmen ihrer fachlichen und politischen Zuständigkeiten in den entsprechenden Fachdirektorenkonferenzen vertreten (Finanzdirektorenkonferenz, Gesundheitsdirektorenkonferenz, Justiz- und Polizeidirektorenkonferenz, Baudirektorenkonferenz etc.). In diesen Zusammenarbeitsgremien stehen fachspezifische Fragen im Vordergrund, welche von den Departementsvorsteherinnen und Departementsvorstehern in eigener Kompetenz und Verantwortung bearbeitet werden. Anders verhält es sich bei Regierungskonferenzen wie beispielsweise der Zentralschweizer Regierungskonferenz, der Metropolitankonferenz Zürich oder der Konferenz der Kantonregierungen. Für die Sitzungen in diesen Gremien wird ein Regierungsmitglied von der Regierung mandatiert, da es dort nicht das Departement vertritt, sondern die Kantonsregierung.

Zu Frage 8: Wer kontrolliert die Umsetzung der entsprechenden Beschlüsse?

Wie bereits erwähnt verfügen die Fachdirektorenkonferenzen über keinerlei Weisungsbefugnisse, Beschlüsse oder Empfehlungen sind deshalb auch nicht bindend. Ob sie umgesetzt werden, entscheiden die zuständigen Departemente selber, womit sich eine Kontrolle erübrigt.

Zu Frage 9: Wenn die Ausschüttungen der SNB entgegen den Antworten zu A 667 vorzeitig geändert werden, dies vielleicht schon per 2012, wie will die Luzerner Regierung allfällige Ausfälle in der Ausschüttung kompensieren?

Bund und Kantone haben unterschiedlich auf die Situation der SNB reagiert. So hat der Bundesrat in seinem Voranschlag 2012 den Anteil an der Gewinnausschüttung SNB um 60 Prozent reduziert. Ebenso wie der Bund gehen auch verschiedene Kantone in ihren Voranschlägen 2012 von einem Teilausfall von 60 Prozent aus. Es gibt aber auch Kantone, die in ihrer Finanzplanung mit einem Vollausfall rechnen. Es gilt festzuhalten, dass die SNB-Gewinnausschüttung auch zukünftig volatil bleibt.

Wir haben in Anlehnung an den Bund in den Eingaben zum Aufgaben- und Finanzplan 2012 - 2015 (AFP) mit einem Teilausfall der Gewinnausschüttung von 60 Prozent respektive 47,5 Millionen Franken gerechnet. Bei einem vollständigen Ausfall der Gewinnausschüttung würden

auch die zurzeit noch eingerechneten 31,7 Millionen Franken pro Jahr wegfallen und müssten zusätzlich eingespart werden.

Um die fehlenden Beträge auffangen zu können, wollen wir im Rahmen der angelaufenen Arbeiten zum AFP 2012 - 2015 alle Sparmöglichkeiten - möglichst mit nachhaltiger Wirkung - in den Departementen, der Staatskanzlei und den Gerichten konsequent ausschöpfen.

Grosse Projekte einfach zu stoppen oder zu verschieben, bringen massive Konsequenzen mit sich. Wir wollen trotzdem alle Projekte in allen Bereichen auf deren Sistierung hin untersuchen. Dazu zählen auch Grossprojekte. Neue Projekte werden wir nur noch dann bewilligen, wenn sie der Effizienzsteigerung dienen. Aussagen hinsichtlich der Konsequenzen dieser Massnahmen auf einzelne Regionen werden wir soweit wie möglich im AFP 2012 - 2015 aufzeigen.

Wir wollen zudem den Spielraum der Schuldenbremse für 2012 ausnützen. Dies im Wissen, dass 2013 und 2014 die erforderlichen Einsparungen höher ausfallen und dazu ein entsprechendes Sparpaket erforderlich wird.

Weiter fordert die Luzerner Regierung den Bundesrat auf, die Ausfallzahlungen der SNB an die Kantone zu kompensieren.

Erst als Ultima Ratio werden Besoldungs- und Personalmassnahmen sowie eine Erhöhung des Steuerfusses geprüft.

Der AFP 2012 bis 2015 wird im November 2011 veröffentlicht. Mit dem AFP 2012 - 2015 werden wir die konkreten Massnahmen aufzeigen.

Zu Frage 10: Wie hoch könnten diese Ausfälle ausfallen?

Siehe Antwort auf Frage 9.

Zu Frage 11: Sollten sich Ausfälle in der Vergütung ergeben, so müssten Voranschlag und IFAP für die nächsten Jahre entsprechend korrigiert werden. Mit welchen Massnahmen will die Regierung, sprich der Finanzdirektor, einerseits das Einhalten des FLG sicherstellen auf der anderen Seite das Einhalten der finanzpolitischen Richtlinien gewährleisten?

Siehe Antwort auf Frage 9.

Zu Frage 12: Könnten diese Massnahmen der Regierung Auftrag sein, ein Entlastungs- beziehungsweise Sparprogramm per Budgetperiode 2012 ff. auszuarbeiten?

Siehe Antwort auf Frage 9."

Der Anfragende ist mit der Antwort des Regierungsrates zufrieden. Einzig die Frage der Nachschusspflicht sei nicht beantwortet worden.